



GEMEINDE JAUN

REGLEMENT zur ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Die Gemeindeversammlung von Jaun

gestützt auf:

- das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996;
- das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998;
- die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985;

erlässt folgendes Reglement:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

³ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Art. 3 Aufsicht

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 4 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Art. 5 Ablagerungsverbot

¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen.

² Die Siedlungsabfälle in den gelben speziellen gebührenpflichtigen Säcken können auf dem ganzen Gebiet der Gemeindeübereinkunft an den dafür vorgesehenen Stellen deponiert werden.

³ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

KAPITEL II**Abfallentsorgung****A) Siedlungsabfälle****Art. 6 Definition**

¹ Als Siedlungsabfälle gelten die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie die Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

² Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichtes oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat einzusammeln ist.

Art. 7 Verwertung

Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien, Grünabfälle sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Art. 8 Abfallsammelstellen

¹ Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.

² Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.

Art. 9 Kompostierung

¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Einzel- oder Quartierkompostierung.

³ Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Art. 10 Organisation der Abfallabfuhr

¹ Der Gemeinderat organisiert im Rahmen der Gemeindeübereinkunft die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

² Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrriechsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.

³ Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut erfolgt separat; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 11 Verbrennen natürlicher Abfälle

¹ Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten; ausgenommen wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 26b al.1 LRV).

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b al.3 LRV). Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

³ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen von natürlichen Waldabfällen im Freien ist Art. 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

B) Besondere Abfälle

Art. 12 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

² Für spezielle Entsorgungen wie Kühlschränke, Fernsehgeräte, Computer (elektrische Apparate) wird ein Unkostenbeitrag an die Transportkosten einkassiert.

KAPITEL III

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren)
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen
- Beiträge an die Transportkosten
- Steuereinnahmen
- Bearbeitungsgebühren

² Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Art. 14 Bearbeitungsgebühren

Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Der entsprechende Stundenansatz beträgt CHF 100.00.

Art. 15 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 16 Gebührenreglement

Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen folgende Beträge im Gebührenreglement fest:

- die Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und Sackgebühren)
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren
- die Deponiegebühren

Art. 17 Erhebung der Grundgebühren

Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben. Wird sie vom Verursacher trotz Mahnung nicht entrichtet, kann die Grundgebühr beim Eigentümer des Haushalts oder des Unternehmens (Art. 6 Abs. 1) eingefordert werden.

Art. 18 Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen

Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier oder Metallwaren), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Art. 19 Zugelassene Entsorgungsarten für die Abfälle

Es dürfen nur die speziellen gelben gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke oder bei der Entsorgungsfirma angemeldete Container der Kehrichtabfuhr zugeführt werden.

Art. 20 Direkte Abfuhr

¹ Grössere Mengen an Sperrgut, Altholz, Steine und Baumaterialien sind direkt über eine Entsorgungsfirma zu entsorgen und können nicht bei der Abfallsammelstelle abgegeben werden.

² Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch Privatpersonen, Industrie und Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Art. 21 Entsorgungsgebühr

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sack- und Gewichtsgebühr).

Art. 22 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, etc.), sofern diese nicht durch die Sackgebühr gedeckt sind.

- ² Die jährliche Grundgebühr wird maximal wie folgt festgesetzt:
- a) pro Wohnung: CHF 200.00
 - b) pro vermietete Alphütte und für auswärtige Alphütteninhaber: CHF 70.00
 - c) pro Betrieb (im Haupt- oder im Nebenerwerb): CHF 400.00.

³ Der Gemeinderat legt die Details im Gebührenreglement fest.

Art. 23 Sackgebühr

¹ Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig. Die Kehrichtsäcke werden durch die Gemeindeübereinkunft vorgeschrieben.

² Die Maximal zulässigen Sackgebühren betragen:

- 17 Liter CHF 2.50
- 35 Liter CHF 3.50
- 60 Liter CHF 5.50

Art. 24 Verrechnung nach Gewicht

¹ Die Container werden auf Grund des Gewichtes verrechnet.

² Maximale Taxe: CHF 500.00 pro Tonne

³ Die Taxe wird quartalsweise verrechnet.

b) Besondere Abfälle

Art. 25 Gebühren auf besonderen Abfällen

¹ Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden über eine Gebühr finanziert, deren Betrag vom Abfalltyp abhängt. Diese wird beim Inhaber erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Liste und den Tarif für die Gebühren bezüglich der Entsorgung besonderer Abfälle im Gebührenreglement fest. Die maximal zulässigen Gebühren betragen:

- a) Deponiegebühren: CHF 20.00 pro m³
- b) Farbreste: CHF 5.00 pro Liter
- c) Speise- und Motorenöl: CHF 2.00 pro Liter
- d) Pneu (je nach Grösse): CHF 50.00 pro Pneu
- e) Transportkostenanteil: CHF 15.00 pro elektr. Apparat

KAPITEL IV

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Art. 26 Verzugszinsen

Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden ist, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken 1. Ranges entspricht.

Art. 27 Strafen

¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 28 Ordnungsbussen

Die Gemeinde erhebt Ordnungsbussen gemäss Abfallgesetzgebung.

Art. 29 Rechtsmittel

¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, der Gemeindeübereinkunft, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat oder der Gemeindeübereinkunft angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

³ Die Rechtsmittel in Strafsachen und Ordnungsbussenverfahren bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG).

KAPITEL V

Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung

Das Reglement vom 29. November 2010 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben und alle vorhergehenden und gegenteiligen Dispositionen werden somit als nicht mehr anwendbar erklärt.

Art. 31 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Art. 32 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. November 2019

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

Aldo Buchs

Jean-Claude Schuwey

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am

Der Staatsrat, Direktor

Jean-François Steiert